

## **Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Musikwissenschaft an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 06.05.2020**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017, (GV.NRW. S.806) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **Inhalt**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau, Studieninhalte und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Studienberatung
- § 15 Mutterschutz und Elternzeit
- § 16 Studierende in besonderen Situationen

#### **II. Prüfungen**

- § 17 Masterarbeit

#### **III. Schlussbestimmungen**

- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Auslandssemester
- § 20 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 21 In-Kraft-Treten

Anlage:

- Modulhandbuch

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums**

(1)

Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Master of Arts Musikwissenschaft“ an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2)

Das Master-Studium vertieft und erweitert die in einem Bachelor-Studiengang erworbenen Qualifikationen. Es spezialisiert weiterhin die erworbenen Grundlagen des jeweiligen Fachs und entwickelt diese in Schwerpunkten fort. Gleichzeitig vertieft es die berufsfeldbezogenen Qualifikationen in Richtung von künstlerischer Forschung und Reflexion oder einer historisch-kulturwissenschaftlichen Ausrichtung.

### **§ 2 Zweck der Prüfung**

Die Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Mit der Masterprüfung wird die Fähigkeit festgestellt, eine Tätigkeit in den entsprechenden höher qualifizierten Berufsfeldern auszuüben.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Musikwissenschaft oder für das Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. Berufskolleg oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Absolventinnen und Absolventen eines „Bachelor of Music“-Studienganges müssen zusätzlich zu ihrem Abschluss 12 Credits im Fach Musikwissenschaft erworben haben, wobei 2 Credits für die Erstellung eines Leistungsnachweises nachgewiesen werden müssen. Für den Zugang zum Master Musikwissenschaft aus anderen als den hier genannten Studiengängen gilt, dass ein musikbezogenes Bachelor-Studium absolviert sein muss und musikbezogene wissenschaftliche Studien (einschließlich Tonsatzfächer und Musikpädagogik) im Umfang von 40 Credits nachzuweisen sind. Davon müssen 20 Credits (einschließlich drei Leistungsnachweise) als musikwissenschaftliche Studienfächer ausgewiesen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung aus anderen als den hier genannten Studiengängen auch dann erfolgen, wenn die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde.

Bereits bei der Bewerbung muss die Wahl des Schwerpunkts im Motivationsschreiben angegeben werden. Die Zugangsvoraussetzung bei der Wahl des künstlerischen Schwerpunkts ist mindestens ein Bachelor- oder vergleichbarer Abschluss in einem künstlerischen Fach.

### **§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse**

Sofern Deutsch weder Muttersprache ist noch eine Hochschulzugangsberechtigung oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss in deutscher Sprache erworben wurden, sind Deutschkenntnisse nachzuweisen, die der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“, Niveaustufe DSH 2, oder dem TestDaF Niveaustufe 4 in allen Teilprüfungen laut Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT), Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004 entsprechen.

## § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1)

Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. die Modulabschlussnoten,
- b. das Ergebnis der Masterarbeit.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2)

Die Abschlussnote des Studienganges setzt sich aus den einzelnen Modulnoten wie im Modulhandbuch angegeben wie folgt zusammen:

Bezeichnung des Moduls bzw. der Prüfungsleistung	CP	Gewichtung für die Endnote
1 Historische Musikwissenschaft	16	10 %
2 Systematische Musikwissenschaft	12	10 %
3 Populäre Musik, Musikethnologie	12	10 %
4 Kulturwissenschaft/Medientheorie	10	10 %
5 Wissenskommunikation	6	0 %
6 Wahlmodul	6	0 %
7a Musikwissenschaftliche Forschung 1 oder 7b Künstlerische Forschung 2	16	10 %
8 a Musikwissenschaftliche Forschung 1 oder 8b Künstlerische Forschung 2	12	10 %
9 Masterarbeit	30	40 %
Insgesamt	120	100 %

(3)

Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Master-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

## § 6 Modularisierung, Studienaufbau, Studieninhalte und Prüfungen

(1)

Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungs- und Studienordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung setzt regelmäßige und aktive Mitarbeit voraus.

(2)

Das Studium beinhaltet folgende **Pflichtmodule** nach Maßgabe des Modulhandbuchs:

- Modul 1: Historische Musikwissenschaft
- Modul 2: Systematische Musikwissenschaft
- Modul 3: Populäre Musik/Musikethnologie

Modul 4: Kulturwissenschaft/Medientheorie

Modul 5: Wissenskommunikation

Modul 6: Wahlmodul

Modul 9: Masterarbeit

Aus dem zu Beginn des Studiums gewählten Schwerpunkt ergeben sich weiterhin die **Wahlpflichtmodule**:

Entweder:

Module 7a + 8a: Musikwissenschaftliche Forschung

oder

Module 7b + 8b: Künstlerische Forschung

(3)

Es wird unterschieden zwischen zwei verschiedenen Prüfungsarten:

- benoteten und unbenoteten Studienleistungen,
- besonderen Modulprüfungen.

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die besondere Modulprüfung (Masterarbeit) werden zwei Gutachten erstellt. Über die mündliche Verteidigung der Masterarbeit wird ein Protokoll erstellt.

(4)

Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- beaufsichtigte Klausur,
- mündliche/praktische Leistung auch in Form einer öffentlichen Präsentation,
- Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium,
- Praxisforschungsbericht,
- Tagungsbericht,
- Dokumentation einer Exkursion oder Hospitation oder Praktikum.

Weitere Formen können von den Dozentinnen und Dozenten der Veranstaltungen festgelegt werden.

(5)

Ein Wechsel des Schwerpunkts (s. § 6 II) muss spätestens mit der Rückmeldung zum 3. Semester erfolgen und vorab von der Studiengangsleitung genehmigt werden. Soll ein Wechsel von „Musikwissenschaftliche Forschung“ hin zu „Künstlerische Forschung“ erfolgen, muss vor dem Wechsel der Nachweis der künstlerischen Eignung erbracht sein. Die Zugangsvoraussetzungen sind in einer separaten Eignungsprüfungsordnung geregelt.

## **§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1)

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Master of Arts Musikwissenschaft“ beträgt zwei Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte.

(2)

Der Studiengang „Master of Arts Musikwissenschaft“ kann auf Antrag als Teilzeitstudium in bis zu vier Studienjahren absolviert werden.

(3)

Im ersten Monat des 3. Studiensemesters bzw. bei Teilzeitstudium im ersten Monat des 7. Studiensemesters hat die bzw. der Studierende eine Studienberatung bei einer bzw. einem

hauptamtlich Lehrenden des Faches in Bezug auf die Anmeldung zur Masterarbeit und zum bisherigen Studienverlauf wahrzunehmen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. § 14 gilt entsprechend.

### **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1)

Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in der Geschäftsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(2)

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3)

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4)

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

### **§ 9 Prüfungskommissionen**

(1)

Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz in Köln hauptamtlich Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2)

Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Die für den Modulabschluss relevante benotete Studienleistung wird von der / dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozentin / Dozenten in Form eines Leistungsnachweises dokumentiert.

Die schriftliche Masterarbeit wird von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Zweitgutachterin bzw. einem Zweitgutachter bewertet. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3)

Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Studiengangsleitung die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(4)

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

## **§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1)  
Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden anerkannt.
- (2)  
Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.
- (3)  
Die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

## **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung**

- (1)  
Der akademische Grad „Master“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.
- (2)  
Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.
- (3)  
Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.
- (4)  
Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil zulässig. Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.
- (5)  
Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.
- (6)  
Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.
- (7)  
Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich,

es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8)

Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum in § 17, Absatz 4 genannten Anmeldetermin für die Masterarbeit an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1)

Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(2)

Modulprüfungen werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

Von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut
Von 1,6 bis 2,5	=	gut
Von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
Von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
Über 4,0	=	nicht ausreichend

### **§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1)

Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2)

Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt, vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3)

Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin

bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.  
(4)

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.  
(5)

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 14 Studienberatung**

Zu Beginn des Studiums findet eine Studienberatung durch die Studiengangsleitung oder Studiendekaninnen bzw. Studiendekane statt. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. In den ersten vier Wochen des 3. Studienseesters bzw. bei Teilzeitstudium in den ersten vier Wochen des 7. Studienseesters hat die bzw. der Studierende eine Studienberatung bei einer bzw. einem hauptamtlich Lehrenden des Faches in Bezug auf die Anmeldung zur Masterarbeit und zum bisherigen Studienverlauf wahrzunehmen. Für den Fall eines Auslandssemesters kann die Studienberatung nach Absprache mit der Studiengangsleitung auch verlegt werden. Sie muss jedoch verpflichtend mind. 2 Wochen vor der Anmeldung zur Masterarbeit erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Es ist bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen (siehe § 7 Absatz 3).

#### **§ 15 Mutterschutz und Elternzeit**

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

#### **§ 16 Studierende in besonderen Situationen**

(1)  
Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2)  
Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in grader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig fest, legt der Prüfungsausschuss die



in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3)

Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4)

Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine gutachterliche Stellungnahme anfordern.

## II. Prüfungen

### § 17 Masterarbeit

(1)

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2)

Der Umfang der Arbeit, im Fall einer Gruppenarbeit der Umfang der abgrenzbaren Eigenleistungen, soll etwa 180.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) ohne Anhang und Literaturverzeichnis betragen.

(3)

Während der Bearbeitungszeit findet eine mündliche Prüfung zu den Thesen der Masterarbeit statt. Die bzw. der Studierende stellt dazu die Thesen in der Phase der Entstehung der Masterarbeit vor. Die Prüfung kann innerhalb oder außerhalb des Forschungskolloquiums angesetzt werden, je nach Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten. Von der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(4)

Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 3. Fachsemester bzw. bei Teilzeitstudium im 7. Fachsemester und zwar, spätestens bis zum 1. März (Eingangsdatum) für einen Abschluss im folgenden Sommersemester bzw. spätestens bis zum 1. September (Eingangsdatum) für einen Abschluss im folgenden Wintersemester.

(5)

Der Meldung ist beizufügen:

a. Nachweis über die erfolgte Beratung zum Studienverlauf und zur Masterarbeit (s. § 7 Absatz 3),

b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik und Tanz im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

c. ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller, das vom vorgesehenen Betreuer mitgezeichnet ist.

d.eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(6)

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(7)

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,

b. die Unterlagen unvollständig sind,

c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(8)

Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Im Übrigen gilt § 7.

(9)

Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt fünf Monate. In besonderen Fällen (z.B. bei einer Erhebung und Auswertung empirischer Daten) kann die Frist um einen Monat verlängert werden. Diese Verlängerung ist durch die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten zu bestätigen. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(10)

Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(11)

Die Masterarbeit ist innerhalb der vom Prüfungsamt festgesetzten Frist in zwei Exemplaren im Prüfungsamt vorzulegen. Am Schluss der Masterarbeit ist die Versicherung abzugeben, dass sie selbstständig verfasst worden ist, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt worden sind und dass die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind. Bei Gruppenarbeiten ist die abgegrenzte Eigenleistung kenntlich zu machen.

(12)

Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Für die Begutachtung der Masterarbeit wird die betreuende Dozentin bzw. der betreuende Dozent als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter eingesetzt. Der Prüfungsausschuss bestellt eine Zweitgutachterin bzw. einen Zweitgutachter. Die Gutachten sind dem Prüfungsamt innerhalb von acht Wochen vorzulegen. Die Bewertung der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Masterarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestimmt und die Masterarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen

bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Masterarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(13)

Eine mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Studiengangsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### **§ 19 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches**

(1)

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2)

In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

#### **§ 20 Auslandssemester**

(1)

Im Rahmen des Masterstudienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2)

Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im zweiten Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3)

Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4-Seiten vorzulegen.

#### **§ 21 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen finden Anwendung für alle ab dem Wintersemester 2020/21 in diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 22.04.2020.

Köln, den 06.05.2020

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Prof. Dr. Heinz Geuen